

sich nicht schriftlich hierzu bereit, ist die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung bei der Kreisbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen.

(3) Hat der Versicherte die Überzahlung schuldhaft verursacht oder war sie so erheblich und dadurch offensichtlich, daß er sie erkennen mußte, kann die Rückforderung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 102 erfolgen. Hat er die Überzahlung durch eine Straftat verursacht, gelten die weitergehenden Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

§101

Materielle Verantwortlichkeit für gewährte Heil- und Hilfsmittel

(1) Für vom Versicherten oder Familienangehörigen verursachte Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Versicherte oder Familienangehörige bei einem vorsätzlich verursachten Schaden zum vollen und bei einem fahrlässig verursachten Schaden zum teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen von den Dienststellen der Staatlichen Versicherung herangezogen werden.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit des Versicherten ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, geltend gemacht wird. Wird eine Schädigung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.

Verjährung

§102

(1) Die Ansprüche des Versicherten auf Leistungen der Sozialversicherung sowie die Rückzahlungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Für Streitfälle sind die Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung genannt) zuständig.

- (2) Die Verjährungsfrist beginnt erneut bei
- a) schriftlicher Anerkennung des Anspruchs,
 - b) teilweiser Erfüllung des Anspruchs.

(3) In die Verjährungsfrist wird nicht eingerechnet die Zeit

- a) von der Geltendmachung eines Anspruchs vor einer Beschwerdekommision für Sozialversicherung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Rücknahme des Einspruchs bzw. Antrages,
- b) in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist.

(4) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt war.

§103

(1) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§104

Einspruchsrecht

(1) Ist der Versicherte mit der Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen der Sozialversicherung (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Das gilt auch für andere Anspruchsberechtigte.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung sowie der Staatsanwalt. Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen sowie die Kollegien der Rechtsanwälte haben das Recht, gegen Entscheidungen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit Einspruch einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung einer Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung über Rückforderungen gemäß § 100 kann sowohl der Versicherte als auch die auszahlende Stelle Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung einlegen.

§105

Pfändbarkeit von Geldleistungen

Geldleistungen der Sozialversicherung dürfen nur im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften gepfändet werden.

§106

Leistungen beim Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik bzw. der Sozialversicherung oder des Gesundheitswesens bestehen, richten sich der Leistungsanspruch und der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

(2) Geldleistungen der Sozialversicherung werden während des Aufenthaltes in einem anderen Staat nicht gewährt, soweit die im Abs. 1 genannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Vom Tag der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an werden Geldleistungen gezahlt, wenn die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthaltes im